

den, vielmehr blieb nichts übrig, als das Weitere in das Ermessen der Credit-Commission zu verstellen, die sich dabei nach den Umständen zu richten haben wird.

Inzwischen hat man hinsichtlich der Belegung im Auslande eine Abänderung der bisherigen Vorschriften für zweckmäßig erachtet. Für die Capitalien der Administrations-Casse bestand hier eine Beschränkung unbestrittener Maassen bisher nicht. Dasselbe fand nach der Ansicht der Ritterschaft hinsichtlich der Reserve-Casse-Capitalien Statt, da weder nach der strengen Wort-Interpretation, noch nach inneren Gründen die obenangeführten Vorschriften eine solche Beschränkung enthalten, vielmehr die Acten der Credit-Commission ergeben, daß zu einer Zeit, in welcher den Mitgliedern derselben und dem Assistenten der Anstalt die genaueste Kenntniß von dem Sinn und der Absicht jener Vorschriften beizubringen mußte, im Jahre 1797, man die Belegung im Auslande unbedenklich gehalten habe. Gegenwärtig hat man nun, weil sich in der That bei dergleichen Ausleihungen die Sicherheit nicht immer mit der wünschenswerthen Gewißheit übersehen läßt, die Bestimmung getroffen, daß Ausleihungen auf Privat-Sicherheit im Auslande gar nicht mehr, andere Belegungen aber nur insoweit Statt finden sollen, „als solche für genügend sicher von dem Ritterschaftlichen Collegio werden erachtet werden.“ Durch diese für alle Capitalien der Reserve- und Administrations-Casse gegebene Vorschrift, glaubt die Ritterschaft den früher ausgesprochenen Ansichten des Königlichen Ministerii entsprechend, für die Sicherheit dieser Capitalien nunmehr genügende Vorsorge getroffen zu haben und verspricht sich davon zugleich die erwünschte Folge, daß damit den Gegenstand einer bislang bestandenen Differenz zwischen ihr und dem Königlichen Ministerio werde beseitigt werden.

Die Schlußbestimmung dieses §. wegen der Verzinsung der den Interessenten geleisteten Vorschüsse entspricht den bisherigen Vorschriften, es werden solche darin aber zugleich, um etwaige Ungewißheiten darüber zu beseitigen, auf die Verzinsung sonstiger, denselben vorgestreckten Anlehen ausgedehnt.

Die Bestimmung des §. 11 bezweckt, durch regelmäßige öffentliche Bekanntmachungen die günstigen Vermögens-Verhältnisse des Instituts dem Publicum stets von Neuem in Erinnerung zu bringen, damit das Vertrauen zu der Sicherheit der Anstalt zu verbreiten und die benötigten Capitalien zu den möglichst niedrigen Zinsen herbeizuschaffen. Auch bei der Landes-Credit-Anstalt (§. 57 der Statuten vom 18. Juni 1842) besteht die Vorschrift, daß das Resultat der Rechnungen derselben alljährlich bekannt gemacht werden soll.

Die §§. 12, 13 und 14 enthalten Uebergangs-Bestimmungen.

Bei dem §. 12 ist das Princip leitend gewesen, daß dem Institute der nach den früheren Bestimmungen zu gewinnende Vortheil in so weit belassen werde, als Solches ohne weitere Zuschüsse der Recipirten thunlich ist, letztere aber jedenfalls soviel entrichten, als nach den neuen Bestimmungen verlangt wird.

Der §. 13 verdankt der schon früher erwähnten sorgfältigsten Berücksichtigung der eingegangenen vertragmäßigen Verpflichtungen gegen die Interessenten seinen Ursprung. Es kann jedoch, namentlich mit Rücksicht auf das Rechnungswesen, nicht gewünscht werden, daß noch einzelne Interessenten in den alten Verhältnissen verbleiben, weshalb es denn angemessen erschien, denen, die solches unerwarteter Weise verlangen möchten, nur die Erfüllung derjenigen Bedingungen in Aussicht zu